

Bundesanstalt für Gewässerkunde

Vergütungsordnung

für Leistungen

der Bundesanstalt für Gewässerkunde für Dritte

(VL-BfG-Dritte)

Gültig ab 01.01.2025

Eingeführt durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr

– Erlass WS 14/5246.4/2 vom 23.04.2024 –

Bundesanstalt für Gewässerkunde

Anschrift: Am Mainzer Tor 1
56068 Koblenz

Postfach 20 02 53
56002 Koblenz

Telefon: 0261/1306-0

Telefax: 0261/1306-5302

E-Mail: posteingang@bafg.de

Internet: <http://www.bafg.de>

Zahlungen an: Bundeskasse – Dienstort Trier

Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken

IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20

BIC-/SWIFT-Code: MARKDEF1590

Leitweg-ID: 991-00799-82 gem. Europäischer Richtlinie 2014/55/EU

Abkürzungen

BfG Bundesanstalt für Gewässerkunde

VL-BfG-Dritte Vergütungsordnung für Leistungen
der Bundesanstalt für Gewässerkunde für Dritte

WSV Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

BHO Bundeshaushaltsordnung

HGrG Haushaltsgrundsätzegesetz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines	4
2. Übernahme von Leistungen	5
3. Vergütungen	5
4. Stundensätze	6
5. Aufwendungen für Dienstkraftwagen	6
6. Abrechnungs- u. Zahlungsbedingungen	6
7. Höhere Gewalt	9
8. Vertraulichkeit, Nutzungsrechte	9
9. Haftung	10
10. Datenschutz	11
11. Sonstiges	12

1. Allgemeines

- 1.1 Die VL-BfG-Dritte regelt die Berechnung und Erstattung der Kosten, die bei der Erbringung von Leistungen der BfG für Dritte entstehen, soweit nicht Sondervorschriften oder Verwaltungsvereinbarungen bestehen.
- 1.2 Bei Leistungen für Dienststellen der unmittelbaren Bundesverwaltung kommt § 61 BHO zur Anwendung. Für Leistungen an Bundeswasserstraßen, die vom Bund und von Dritten (z.B. Bundesländern, Gemeinden, Gesellschaften) auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen gemeinsam finanziert werden, gelten besondere Bestimmungen.
- 1.3 Leistung ist der Ausdruck für Menge und Wert der von der BfG ausgeführten Tätigkeit (z.B. Messungen, Versuche, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, theoretische Untersuchungen, Berechnungen, gutachterliche Äußerungen u. dgl.).
- 1.4 Ergebnis ist der sich durch die Leistung ergebende Erfolg in Form von Untersuchungsberichten, Prüfvermerken, Prüfungsbefunden, Gutachten etc.
- 1.5 Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind:
 - Private Auftraggeber
 - Bundesbetriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger (§ 26 BHO)
 - Dienststellen des Bundes, wenn sie im Rahmen der Auftragsverwaltung für ein Bundesland tätig werden
 - Dienststellen des Bundes, wenn sie für Unternehmen im Sinne § 53 HGrG in Verbindung mit § 65 BHO tätig werden
 - Bundesländer
 - Gemeinden und Gemeindeverbände.

2. Übernahme von Leistungen

- 2.1 Die BfG übernimmt nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit gegen Vergütung Aufträge für Versuche, Untersuchungen, Messungen usw.
- 2.2 Art und Umfang der Leistung werden vor ihrem Beginn mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart. Die voraussichtlichen Kosten werden dabei nach den in Nr. 3 bis 5 aufgeführten Maßgaben ermittelt.
- 2.3 Soweit Art und Umfang der auszuführenden Leistungen nicht eindeutig vereinbart werden können, wird das Ausmaß den fachlichen Erfordernissen entsprechend von der BfG festgelegt.

Ergibt sich während der Bearbeitung eines Auftrages die Notwendigkeit, den vorgesehenen Leistungsumfang wesentlich (um mehr als 10 v. H.) zu erweitern oder ist mit einer Kostenüberschreitung um mehr als 10 v. H. zu rechnen, so ist hierüber eine ergänzende schriftliche Vereinbarung zu treffen.

- 2.4 Die BfG führt den Auftrag mit der bei ihr üblichen Sorgfalt und Sachkunde unter Berücksichtigung des Standes der Technik durch.

3. Vergütungen

Die angebotenen Leistungen basieren auf Selbstkosten. Grundlage der Berechnung sind:

- die dem Zeitaufwand entsprechenden Stundensätze (einschließlich Gemeinkosten) des mit der Auftrags erledigung unmittelbar befassten Personals
- die Aufwendungen für Versuchs-, Betriebs- und Baustoffe, Geräte, Modellversuchseinrichtungen, Ersatzteile, Unternehmerleistungen, Vervielfältigungskosten, Reisekosten für das eingesetzte Personal gemäß dem Bundesreisekostengesetz, Einsatz von Dienstkraft- bzw. Mietwagen und sonstige auftragsbedingte Sachaufwendungen.

4. Stundensätze je angefallene Stunde (einschließlich Gemeinkosten)

- | | | |
|-----|---|---------|
| 4.1 | Beamte/ Beamtinnen der Bes.-Gr. A 13 h und höher | |
| | Beschäftigte der Entgeltgruppe TVöD 13 und höher | 91,00 € |
| 4.2 | Beamte/ Beamtinnen der Bes.-Gr. A 9 g bis A 13 g | |
| | Beschäftigte der Entgeltgruppe TVöD 9 bis TVöD 12 | 76,00 € |
| 4.3 | Beamte/ Beamtinnen der Bes.-Gr. A 1 bis A 9 m | |
| | Beschäftigte der Entgeltgruppe TVöD 5 bis TVöD 8 | 55,00 € |

5. Aufwendungen für Reisen/zusätzliche Aufwendungen

- 5.1 Im kalkulierten Zeitaufwand werden die durch den Auftrag verursachten Reisen im Inland berücksichtigt. Aufwendungen für Reisen im Inland sind über die Stundensätze nach Ziffer 4

abgegolten. Für die Abrechnung von Aufwendungen für Reisen im Ausland werden im Einzelfall Regelungen getroffen.

- 5.2 Erfordert die Leistung außergewöhnliche Aufwendungen für Material, Energie, besondere Prüfanlagen, Mess- und Hilfseinrichtungen oder andere Vorkehrungen oder Hilfsmittel oder verursacht die Nutzleistung sonstige überdurchschnittliche Kosten, so sind diese Sonderaufwendungen entsprechend der Selbstkosten zu berechnen.

6. Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt, falls nicht anders vereinbart, nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung. Die BfG kann halbjährlich Abschlagszahlungen fordern.
- 6.2 Für Aufträge über 50.000,- € ist der BfG grundsätzlich eine Vorauszahlung zu leisten. Sie beträgt 30 % der voraussichtlichen Kosten.
- 6.3 Nach Abschluss der Arbeiten erhält der Auftraggeber mit dem Ergebnis eine Schlussrechnung.
- 6.4 Die von der BfG angeforderten Voraus- und Abschlagszahlungen sind innerhalb von 14 Tagen, die Schlusszahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum an die angegebene Bundeskasse zu leisten.
- 6.5 Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist die BfG berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen nach BGB und den Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugsschadens zu berechnen.
- 6.6 Bankgebühren und sonstige Gebühren im Zahlungsverkehr gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.7 Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich ggf. zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7. Höhere Gewalt

- 7.1 Jede Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihrer Kontrolle liegenden Hinderungsgrund oder insbesondere auf einem der folgenden Gründe beruht: Feuer, Naturkatastrophen, Krieg, Beschlagnahme oder sonstige behördliche Maßnahmen, allgemeine Rohstoffknappheit,

Beschränkung des Energieverbrauches, Arbeitsstreitigkeiten oder wenn Vertragswidrigkeiten von Dritten auf einem dieser Gründe beruhen.

- 7.2 Des Weiteren ist die BfG im Fall ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.3 Jede Partei darf den Vertrag durch schriftliche Kündigung beenden, falls dessen Durchführung für mehr als 6 Monate gemäß Nr. 7.1 verhindert ist.

8. Vertraulichkeit, Nutzungsrechte

- 8.1 Die Patent-, Urheber- und Erfinderrechte an dem Ergebnis stehen ausschließlich der BfG zu. Die BfG räumt dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der Nr. 8.2 und 8.3 das ausschließliche, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht zu, das Ergebnis auf alle Nutzungsarten beliebig zu nutzen, insbesondere für interne Zwecke zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und zu verarbeiten.
- 8.2 Die BfG ist berechtigt, die Ergebnisse des Auftrages für eigene Zwecke zu verwerten. Für Veröffentlichungen durch einen der beiden Vertragspartner ist die Einwilligung des anderen erforderlich.
- 8.3 Vervielfältigungen von Ergebnissen zu Werbezwecken und zur Verwendung durch Dritte bedürfen der Genehmigung durch die BfG. Die Weitergabe der Urschrift und der genehmigten Vervielfältigung haben in geschlossener Form, nicht auszugsweise, zu erfolgen. Der BfG sind alle Stellen, an die die Urschrift oder ihre Vervielfältigungen abgegeben werden, auf Verlangen zu benennen.
- 8.4 Alle Unterlagen und Informationen, die als geheim gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus der Natur der Sache ergibt, die die Vertragspartner bei der Durchführung des Auftrages erhalten, sind sowohl während als auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich zu behandeln, so lange diese nicht anderweitig offenkundig geworden sind.

Die vorstehenden Geheimhaltungsklauseln gelten nicht für Kenntnisse und Informationen, die nachweislich

- der jeweiligen Partei zuvor schon bekannt waren, ohne dass sie direkt oder erkennbar indirekt von anderen Parteien stammen;
- offenkundig sind oder in Zukunft ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeits-

verpflichtung offenkundig werden;

- der jeweiligen Partei auf rechtmäßige Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung von Dritten zugänglich gemacht wurden;
- von Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen oder Vertragspartnern einer Partei unabhängig und ohne Kenntnis aus diesem Vorhaben entwickelt wurden.

8.5 Die Vertragsparteien werden ihren Unterauftragnehmern dieselben Vertraulichkeitsverpflichtungen wie in Nr. 8. 3 und Nr. 8.4 beschrieben auferlegen.

9. Haftung

9.1 Die BfG, ihre gesetzlichen Vertreter bzw. Vertreterinnen und Erfüllungsgehilfen haften bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die anderen Partner regelmäßig vertrauen dürfen, für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit, bei einfacher Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

8.3. Im Übrigen haften die BfG, ihre gesetzlichen Vertreter bzw. Vertreterinnen und Erfüllungsgehilfen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist im Fall von grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

8.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Anwendbarkeit des Produkthaftungsgesetzes.

9.2 Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Datenschutz

10.1 Die BfG verpflichtet sich, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu wahren; sie sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt.

Personenbezogene Daten dürfen und werden nur nach den Anweisungen des AG

verarbeitet werden.

- 10.2 Die BfG wird gemäß Art. 32 DS-GVO i.V.m. § 64 BDSG unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Die BfG wird hierbei die einschlägigen Technischen Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik berücksichtigen. Insbesondere wird er die seinem Zugriff unterliegenden Systeme gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch Mitarbeiter oder sonstige Dritte zu schützen.
- 10.3 Der AG ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen jederzeit nach vorheriger schriftlicher Ankündigung von mindestens 10 Werktagen zu überprüfen. Hat der AG den konkreten Verdacht einer Verletzung von Datensicherheitsanforderungen, bedarf die Überprüfung keiner Ankündigung. Im Rahmen der Überprüfung wird die BfG dem AG zu seinen üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen für die Prüfung relevanten Geschäftseinrichtungen, insbesondere den EDV-Einrichtungen, gewähren.

11. Sonstiges

- 11.1 Erfüllungsort für die Leistungen der BfG ist Koblenz. Erfüllungsort für die Zahlungen des Auftraggebers ist das angegebene Konto bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Saarbrücken.
- 11.2 Gerichtsstand ist Koblenz.
- 11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.4 Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden zu dieser VL-BfG-Dritte oder zu Verträgen bedürfen der Schriftform.
- 11.5 Etwaige gesetzliche Ansprüche sind schriftlich geltend zu machen.
- 11.6 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen

nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen Regelung eine solche zulässige Regelung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt

